

142



**U**nwissen/ Demnach die unvermuthete Zheurung des Geträydes/ wie auch aller zum Lebens Unterhalt gehörigen Mitteln L. Racht veranlasset auff alle wege wie derselben könnte gesteuert werden zu gedencken/ und die hiezu dienliche media vor die Hand zu nehmen; Als hat L. Racht aus Schluß aller Ordnungen hiemit ernstlich verbieten wollen/ daß niemand sich unterstehen solle auffss Land und in die Dörffer zu fahren und daselbst keinerley Satzung Geträyde/ Viehe/ Butter/ Käse und sonsten andere Victualien auffzukauffen oder mit Gelde zu belegen noch auch zu Lande oder zu Wasser/ Gerste/ Malk/ Haber/ Brücke/ Erbsen 2c. desgleichen Ochsenfleisch/ Talch/ Butter/ Käse 2c. aus der Stadt zu führen/ und hiedurch die Preise zu steigern/ massen dann auch auff die Schiffe/ ein mehres nicht/ als was zu dero nöthigen providirung gelassen werden soll/ wesfalls man sich bey der Wfal-Kammer melden/ und ohne vorgängig erhaltenen Zettel/ nichts in die Schiffe bringen wird. So soll auch keiner von dieser Stadt Bürgern und Einwohnern sich unterstehen das anhero kommende Vieh auff den Strassen umb dasselbe anders wohin zu treiben auffzukauffen/ wie dann auch der auffkauff der Butter/ Käse und anderer Victualien/ welche von eigenmüßigen Leuten umb dieselbe nachgehends in höherem Preiß zu verkauffen/ in Häusern/ Speichern/ Kellern (welche wann einiger Verdacht sich äußern sollte/ die L. Wette wird visitiren lassen) nieder geleget werden/ hiemit verboten wird/ und zwar solches alles bey confiscation der Gütter oder eines gleichmäßigen quanti mit welcher diejenige/ welche wider dieses Edict gehandelt zu haben überwiesen werden möchten/ von der L. Wette unablässig belegt werden solten. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auff Unserm Rachtthause den 16. Septembr. Anno 1699.

**B**ürgermeistere und **R**acht  
der Stadt Danzig.



